jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/16 8Ob14/08d, 1Ob15/09a, 1Ob94/11x, 2Ob176/10m, 4Ob80/12m, 7Ob177/13z, 7Ob196/13v, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2008

Norm

ABGB §932 Abs1 VIIa
ABGB §932 Abs2 VIIb
ABGB §932 Abs4 VIIb
ABGB §1155
ABGB §1168

Rechtssatz

Der Übernehmer kann auch dann, wenn er dem Veräußerer keine Verbesserungsmöglichkeit eröffnet, sondern vielmehr die Sache selbst oder (im Regelfall) durch einen Dritten verbessern lässt, jedenfalls jene Kosten begehren, die der Veräußerer hätte aufwenden müssen, wenn ihm die im Gesetz grundsätzlich vorgesehene „Chance zur zweiten Andienung" eingeräumt worden wäre. Jedenfalls in Fällen eines Kaufs unter Privaten ist davon auszugehen, dass der Verkäufer, der nicht über die Möglichkeiten (hier: Kfz-Werkstätte) verfügt, die Verbesserung selbst vorzunehmen, grundsätzlich die Kosten einer angemessenen Verbesserung durch entsprechende Professionisten aufzuwenden haben wird. Sofern im Einzelfall dem Verkäufer aus besonderen Gründen geringere Kosten auflaufen, ist er gehalten, dies zu behaupten und unter Beweis zu stellen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 14/08d
  Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 Ob 14/08d
  Bem: Hier: Gewährleistung aus einem Oldtimerverkauf zwischen Privaten. (T1)
  Veröff: SZ 2008/87
- 1 Ob 15/09a
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 15/09a
  Auch; nur: Der Übernehmer kann auch dann, wenn er dem Veräußerer keine Verbesserungsmöglichkeit eröffnet, sondern vielmehr die Sache selbst oder (im Regelfall) durch einen Dritten verbessern lässt, jedenfalls jene Kosten begehren, die der Veräußerer hätte aufwenden müssen, wenn ihm die im Gesetz grundsätzlich vorgesehene „Chance zur zweiten Andienung" eingeräumt worden wäre. Sofern im Einzelfall dem Verkäufer aus besonderen Gründen geringere Kosten auflaufen, ist er gehalten, dies zu behaupten und unter Beweis zu stellen. (T2)

- 1 Ob 94/11x
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 94/11x
  nur T2
- 2 Ob 176/10m
  Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 176/10m
  Vgl auch
- 4 Ob 80/12m
  Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 80/12m
  Vgl; Beisatz: Hat der Geschädigte die Reparatur selbst durchgeführt, hat er Anspruch darauf, dass ihm als Geschäftsführer ohne Auftrag der notwendige und zweckmäßig gemachte Aufwand ersetzt wird; diesen Aufwand bilden alle Werte (Auslagen, Verbindlichkeiten, Zeitversäumnis), die zum Zweck der Geschäftsführung verbraucht wurden. (T3)
- 7 Ob 177/13z
  Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 177/13z
- 7 Ob 196/13v
  Entscheidungstext OGH 08.11.2013 7 Ob 196/13v
  Vgl auch
- 7 Ob 228/14a
  Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 228/14a
  Auch
- 6 Ob 53/15k
  Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 53/15k
  Auch
- 9 Ob 45/17h
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 Ob 45/17h
  Auch; nur T2; Beisatz: Ist der Ersatz des Aufwands bereits bei „voreiliger Selbstvornahme“ der Verbesserung möglich, kann im Fall der Verweigerung der Verbesserung nichts anderes gelten. (T4)
- 6 Ob 81/20k
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 81/20k
  nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123969

Im RIS seit

16.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at